



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 20. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 25.11.2021

zu Drucksachen Nr.: 0517/2021

Errichtung von Sichtschutzzäunen, Herderweg 26, 28 und 30, Fl.-Nrn. 689/39, 689/40 und 689/41 der Gemarkung Stein Grundsatzbeschluss

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Im Zuge eines Ortstermines im Mai 2020 wurde bei den Anwesen Herderweg 26, 28 und 30 im rückwärtigen Bereich entlang des öffentlichen Erschließungsweges festgestellt, dass hier Sichtschutzwände von über 2 m Höhe, teilweise bewachsen, ohne Genehmigung errichtet wurden.

Die entsprechende Information wurde an das Landratsamt weitergegeben, welches daraufhin die betroffenen Eigentümer mit Schreiben vom 23.12.2020 informiert und aufgefordert hat, eine entsprechende Befreiung bei der Stadt Stein zu erwirken.

In dem Schreiben wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan in diesem Geltungsbereich einen 80 cm hohen Maschendrahtzaun mit wegseitig vorgepflanzter Hecke festsetzt. Die nunmehr errichtete, illegale Einfriedung (Sichtschutzzaun mit entsprechenden Holzflechtelementen) auf den jeweiligen Grundstücksgrenzen wären nur zulässig, wenn sie im Rahmen einer Befreiung nachträglich legalisiert werden würden. Ansonsten wurden die Eigentümer aufgefordert, die illegalen Sichtschutzzäune zu beseitigen.

Als Termin für den Rückbau wurde damals der 22.02.2021 festgelegt. Auf Grund von Nachfragen und Abstimmungen hat das Landratsamt diesen Termin bis zum 30.11.2021 verlängert.

In der Sitzung des BVUA am 19.05.2021 wurde der Sachstand mitgeteilt und es wurde den jeweiligen Eigentümern die Möglichkeit eröffnet, nachzuweisen, dass die alte Einfriedung schon über Jahrzehnte hinweg höher als eigentlich zulässig war.

In der Stadtratssitzung am 20.05.2021 wurde eine Petition übergeben, in der die Nachbarn des Herderweges 1-30 unterschrieben haben und sich dabei selbst bestätigen, dass es keine Beeinträchtigung durch die Sichtschutzzäune gibt (siehe Anlage).

Entsprechende Unterlagen wurden bis zum heutigen Stand (November 2021) nicht vorgelegt, sodass die Eigentümerin nochmals am 29.10.2021 auf den notwendigen Nachweis zur Errichtung des Sichtschutzzaunes hingewiesen wurde. Auch auf dieses nochmalige Erinnerungsschreiben erfolgte keine Reaktion.

Damit ist der Sachverhalt gemäß Aktenlage zu entscheiden.

Die Sichtschutzelemente können selbstverständlich zwischen den einzelnen Reihenhaushausgrundstücken (nicht zum öffentlichen Straßenraum) beibehalten werden. Hier geht es um die Regelung zum öffentlichen Straßenraum, der auf Grund von gestalterischen Anforderungen anders zu bewerten ist als die Sichtbeziehung zwischen zwei nachbarschaftlichen Reihenhaushausgrundstücken.

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung von Sichtschutzzäunen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Neuwerker Weg, Schillerstraße und der Straße „Im Heimgarten“ wird für den Teilbereich des Herderweges entlang der öffentlichen Straßen und Wege sowie der Vorgartenbereiche nicht zugestimmt.